

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0676/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Aktualisierung der Bevölkerungsprognosen

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei Aussagen zur Bevölkerungsprognose, an den Zahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung) und des Zensus 2011 zu orientieren.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die veralteten Bevölkerungsprognosen in den städtischen Konzepten, beispielweise im ISEK die Seiten 20 bis 23, auf aktueller Grundlage fortzuschreiben. In gleicher Weise ist mit allen weiteren städtischen Konzepten zu verfahren.

03

Die aktualisierten Zahlen sind dem Stadtrat bis zum IV. Quartal 2012 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0779/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012
Kulturelles Jahresthema 2014 - "Wie viele Worte braucht der Mensch?"**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt das Kulturelle Jahresthema 2014 - "Wie viele Worte braucht der Mensch?" sowie das mit diesem verbundene Förderbudget unter dem Vorbehalt der städtischen Haushalte 2013/2014.

02

Die konkreten Veranstaltungsprojekte werden im 2. Quartal 2013 dem Kulturausschuss zur Information und Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0978/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT624 "Neuerbe / Meyfartstraße" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ALT624 "Neuerbe / Meyfartstraße" (Drucksachen-Nr. 1885/10) vom 20.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 am 25.02.2011 wird aufgehoben.

02

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 14.05. und 15.05.2012 für das Vorhaben „Wohnbebauung Areal Neuerbe“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

03

Für den Bereich in Erfurt-Mitte, nördlich der Meyfartstraße und östlich der Straße Neuerbe soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT624 „Neuerbe / Meyfartstraße“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Gemarkung Erfurt - Flur 128
nördliche Flurstücksgrenze der Teilfläche des Flurstücks 196, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 133/2, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 116/6
- im Osten: Gemarkung Erfurt - Flur 128
östliche Flurstücksgrenze der Teilfläche des Flurstücks 196, östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 116/6, östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 116/4
- im Süden: Gemarkung Erfurt - Flur 128
südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 116/4
- im Westen: Gemarkung Erfurt - Flur 128
westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 116/4, östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 116/3, Teilfläche des Flurstücks 196

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Reaktivierung und geordnete städtebauliche Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche
- Aufwertung des öffentlichen Raums durch Schaffung von Parkplätzen nebst Straßenbaumbepflanzung und Anlage eines Gehweges auf der Ostseite der Straße Neuerbe
- Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer mindestens vier- bis maximal fünfgeschossigen Wohnbebauung entlang der Straße Neuerbe
- Schaffung attraktiver durchgrünter Freiflächen im Quartiersinneren zur Gründerzeitbebauung am Schmidtstedter Ufer
- Sicherung notwendiger Flächen für den ruhenden Verkehr unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Umfeld
- Einbeziehung von nicht zum Vorhaben gehörenden Flächen (Flurstück 116/4 und südliche Teilfläche des Flurstück 116/6) an der Meyfahrtstraße in den Geltungsbereich gemäß § 12 Abs. 4 BauGB zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung durch Schließung der Baulücke an der Meyfahrtstraße, Aufnahme der vorhandenen Bauflucht und Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer mindestens drei bis maximal viergeschossigen Wohn- und Geschäftshausbebauung an der Meyfahrtstraße

04

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

05

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

07

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT624 wird eine Umlegung gemäß § 46 BauGB angeordnet.

08

Die städtischen Flurstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen dem Vorhabenträger zugeordnet werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0987/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt "Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße"; Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt "Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße" in seiner Fassung vom 23.05.2012 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt "Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße", dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

03

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1034/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Genauere Fassung:

01

Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss 2011 des Erfurter Sportbetriebes, der eine Bilanzsumme von 78.705.833,76 Euro und einen Jahresfehlbetrag von 1.565.342,41 Euro ausweist, wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Erfurter Sportbetriebes des Wirtschaftsjahres 2011 in Höhe von 1.565.342,41 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Der Verlustvortrag aus dem Jahr 2007 in Höhe von 2.564.068,29 Euro wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

04

Der Stadtrat erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung.

05

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2012 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Ernst & Young GmbH bestellt. Der Prüfauftrag ist bis Oktober 2012 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2012 bis spätestens Ende April 2013 zu vereinbaren. Der Prüfbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

06

Gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1035/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss 2011 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt, der eine Bilanzsumme von 279.954.529,17 Euro und ein Jahresergebnis von 6.815.601,66 Euro ausweist, wird entsprechend § 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02

Das Jahresergebnis 2011 in der Höhe von 6.815.601,66 Euro wird wie folgt verwendet:
- Die für das Jahr 2011 geplante Eigenkapitalverzinsung in der Höhe von 4.362.000,00 Euro wird an den städtischen Haushalt abgeführt.
- Die verbleibende Summe in der Höhe von 2.453.601,66 Euro wird in die allgemeine Rücklage des Entwässerungsbetriebes eingestellt.

03

Der Stadtrat erteilt der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung.

04

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes wird die Fundus Revision GmbH bestellt. Der Prüfauftrag zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012 ist bis Oktober 2012 durch die Werkleitung auszulösen und der Jahresabschlussbericht 2012 ist spätestens bis Ende April 2013 dem Oberbürgermeister zu übergeben. Der Prüfbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

05

Gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1062/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Sportförderantrag zur Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine

Genauere Fassung:

01

Der Sportförderantrag zur Unterstützung der Dachorganisation des Erfurter Sports wird für die 1. und 2. Rate (i. H. v. je 6.500,00 Euro) nach Vorlage eines bestätigten Finanzplanes für 2012 beschlossen.

02

Der Sportförderantrag zur Unterstützung der Dachorganisation des Erfurter Sports wird für die 3. und 4. Rate (i. H. v. max. je 6.500,00 Euro) nach Vorlage eines geprüften und bestätigten Jahresabschlusses für 2011 beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1105/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

**Kreditaufnahme Thüringer Zoopark Erfurt über 3.100 TEUR zur Finanzierung der
Elefantenanlage im Jahr 2012**

Genauere Fassung:

01

Der Werkleiter Thüringer Zoopark Erfurt wird beauftragt, den in der Haushaltssatzung genehmigten Kredit in Höhe von 3.100 TEUR aufzunehmen.

02

Der Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt wird direkt nach der Aufnahme des Darlehens über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1159/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

**Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im
Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Der als Anlage beiliegende Vertrag einschließlich der Protokollnotiz wird bestätigt. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1170/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

**Bebauungsplan KRV 619 "Wohngebiet Ringelberg - Teilfläche <D> und <E>" -
Satzungsbeschluss**

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, KRV619 "Wohngebiet Ringelberg Teilflächen <D> und <E>" bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 22.06.2012, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan KRV619 "Wohngebiet Ringelberg Teilflächen <D> und <E>" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1213/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2012 der Erfurter Garten und Ausstellungs GmbH

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister einem Beschluss zur Feststellung der Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2012 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH mit Stand vom 30.05.2012 (Anlage 1) in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten und Ausstellungs GmbH zustimmt.

02

Die kommunalen Vertreter in den Organen der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH werden ermächtigt, Beschlüssen zur Kreditaufnahme bis zu der im Wirtschaftsplan 2012 geplanten Höhe zuzustimmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1331/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

EFRE-Vorhaben Schlösserstraße / Fischmarkt

Genauere Fassung:

01

Die komplexen Bauvorhaben Schlösserstraße und Fischmarkt, einschließlich der Sanierung der Schlösserbrücke werden im Spätsommer 2012 gemeinsam ausgeschrieben und im Zeitraum März bis November 2013 realisiert.

02

Der während der gesamten Bauzeit entfallende Stadtbahnverkehr zwischen Anger und Domplatz wird über andere Strecken geleitet bzw. durch Schienenersatzverkehr ausgeglichen.

03

Von der Stadtverwaltung ist zu prüfen, ob die Sperrzeit für die Stadtbahn reduziert werden kann. Eine Information hierzu erfolgt nach Vorliegen eines detaillierten Bauablaufplanes des Auftragnehmers.

04

Die Stadtverwaltung wird die Betroffenen und die Öffentlichkeit umfassend informieren.

05

Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der Bereitstellung der Mehrbedarfe durch eine üpl./apl. Mittelbereitstellung in Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben.

06

Über die Einhaltung des Bauablaufes ist der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie der Bau- und Verkehrsausschuss regelmäßig zu informieren.

07

Die durch den geänderten Bauablauf ggf. vorhandenen Mehraufwendungen der EVAG werden im Rahmen des vorhandenen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste als Kosten der Anpassung des Anforderungsprofils gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Dienstleistungsauftrags vergütet. Hierdurch verursachte Mehraufwendungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH sind der Stadt in prüffähiger Form nachzuweisen und nach Abschluss der Baumaßnahme mit künftigen Ergebnisausschüttungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH an die Landeshauptstadt Erfurt aus operativ erwirtschafteten Gewinnen - also ohne Berücksichtigung von Buch- oder durch Kapitalmaßnahmen entstandenen Gewinnen - zu verrechnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1350/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Regelung von Stellvertretungen

Genaue Fassung:

Folgende Stellvertretungen in den Ausschüssen werden neu geordnet:

1. Herr Plhak übernimmt die erste Stellvertretung für Herrn Dr. Duddek im Ausschuss Bau und Verkehr;
2. Herr Dr. Duddek übernimmt die erste Stellvertretung für Herrn Plhak im Ausschuss Bildung und Sport

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1363/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012

Entwicklung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr in Erfurt-Melchendorf

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Entwicklung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr in Erfurt-Melchendorf, zu einem Bürgerhaus und dem Sitz der Ortsteilverwaltung zu prüfen.

02

Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat mit Zielsetzung, Terminplanung und finanzieller Untersetzung, im 4 Quartal 2012 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT624

“Neuerbe/Meyfartstraße“

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 09/2010

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Entwurf Vertrag

über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt als Träger des Rettungsdienstes
(vertreten durch den Oberbürgermeister)

und

dem DRK – Kreisverband Erfurt e.V.

dem ASB – Kreisverband Erfurt e.V.

der JUH e.V.- Regionalverband Mittelthüringen

dem MHD gemeinnützige GmbH

der Ambulanz Erfurt GmbH

(im folgenden Durchführende genannt)

- einerseits-

sowie

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Herrn Mike Stolle

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- KKH – Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover

der IKK classic
HV Erfurt

der Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt/M.

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) –
Landesverband Mitte

(im folgenden Kostenträger genannt)

§ 1

Grundlagen des Vertrages

Geschäftsgrundlagen des Vertrages sind:

- das Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.Juli 2008 (ThürRettG)
- der Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen vom 29.04.2009
- der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung
- die öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 6 Abs.1 des ThürRettG zwischen dem Aufgabenträger und den jeweiligen Durchführenden.

§ 2

Ziel des Vertrages

Ziel der Vertragsparteien ist es, den Rettungsdienst im Bereich der Stadt Erfurt bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu gestalten. Alle Vertragspartner verpflichten sich, die vorhandenen Strukturen im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten zu optimieren. Dieser Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen des Rettungsdienstes und legt die Benutzungsentgelte fest.

§ 3

Geltungsbereich

Die zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gemäß § 22 Thüringer Rettungsdienstgesetz für alle Benutzer des öffentlichen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt.

§ 4

Statistiken

1. Der Träger des Rettungsdienstes legt den Kostenträgern auf der Grundlage der Leitstellendokumentation monatlich eine Einsatzstatistik vor, aus der sich - unterschieden nach den Fahrzeugarten RTW, KTW, NEF sowie nach Rettungswachen - alle über die Leitstelle vermittelten Einsätze der Vorhaltungsfahrzeuge ergeben. Diese hat folgende Angaben gemäß Muster Anlage 2 zu enthalten: alle Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes (einschließlich Fehleinsätze) im Monat. Zusätzlich werden die Fehleinsätze rettungsmittelbezogen zusammengefasst ausgewiesen. Die Meldung der durchschnittlichen Einsatzdauer je Rettungsmittel erfolgt einmal im Quartal. Die Statistiken sind bis zum letzten Tag des Folgemonats jedem Kostenträger vorzulegen.

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

Die Kilometerstände und die Laufleistungen der einzelnen Rettungsmittel innerhalb der letzten zwölf Monate werden den Kostenträgern mit Stichtag 31.12., ebenfalls bis zum letzten Tag des Folgemonats, übermittelt.

2. Auf Anforderung der Kostenträger und mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten sind die Einsätze eines Monats tageweise, wachenbezogen sowie fahrzeugbezogen über den Tagesverlauf (stundenweise mit Einsatzbeginn u. -ende) zu dokumentieren.
3. Für die Fehleinsätze ist den Kostenträgern eine quartalsweise Statistik zu übermitteln. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: Einsatznummer der Leitstelle, Rettungsmittel, Rettungswache, Einsatztag, Einsatzort, Grund des Fehleinsatzes. Diese Statistik ist den Kostenträgern bis zum letzten Tag des Monats nach Quartalsende vorzulegen.
4. Für die uneinbringlichen Forderungen ist eine detaillierte Übersicht zu führen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:
Name, Vorname, Kostenträger, Durchführender, Tag des Einsatzes, Ausgangs- und Zielort, Arztnummer des verordnenden Arztes, Einsatznummer der Leitstelle, Grund der Bewertung als uneinbringliche Forderung, detaillierter Nachweis aller veranlassten Aktivitäten zum Forderungseinzug.
5. Die Statistiken nach Pkt. 1, 2 und 3 sind den Kostenträgern zum jeweiligen Termin als Excel-Datei auf elektronischem Weg zuzusenden.

§ 5

Einsatzvergabe

Alle Einsätze werden über die zuständige Leitstelle disponiert. Die Leitstelle vergibt den jeweiligen Einsatz an das für den Einsatz geeignete Rettungsmittel, das den Einsatzort am schnellsten erreichen kann. Auf den Rechnungen ist die Vergabenummer der Leitstelle anzugeben.

§ 6

Einsatzvergütung

1. Der Träger des Rettungsdienstes, die Durchführenden und die Kostenträger gehen von einem jährlichen Kostenvolumen in Höhe von

5.492.595 EUR

und folgenden jährlichen Einsatzzahlen für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2013 aus:

Einsatzzahlen (ohne Fehleinsätze):

RTW:	23.000	Einsätze
NEF:	9.000	Einsätze
<u>KTW:</u>	<u>11.500</u>	<u>Einsätze</u>
Gesamt:	43.500	Einsätze

Einsatzzahlen (mit Fehleinsätzen) zur Ermittlung der einsatzbezogenen Sachkosten im Rahmen der Erlösberechnung nach Punkt 4:

RTW:	23.619	Einsätze
NEF:	9.320	Einsätze
KTW:	11.862	Einsätze
Gesamt:	44.801	Einsätze

2. Für die Benutzung der vom Vertrag erfassten Rettungsmittel werden folgende Benutzungsentgelte vereinbart:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
RTW	161,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
NEF	116,86 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
KTW	106,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten.

3. Um Überzahlungen in Höhe von 87.179 EUR auf Grund von Mehreinsätzen des Zeitraumes 06/11 bis 05/12 (abgelaufener Vertragszeitraum) entsprechend der Festlegung des Rettungsdienstvertrages vom 19.05.2011, § 6 Nr. 4 wieder auszugleichen, werden die jeweils gültigen Einsatzvergütungen um den Ausgleichsbetrag in Höhe von

2,00 EUR/Einsatz

reduziert.

Daher ergeben sich für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2013 folgende Zahlbeträge:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
RTW	159,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
NEF	114,86 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
KTW	104,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten.

4. Die Vertragspartner vereinbaren, dass Mehr- bzw. Mindererlöse, die ausschließlich aus der Abweichung von den geplanten fahrzeugspezifischen Einsätzen (Einsatzzahlen mit Fehleinsätzen) gemäß § 6 resultieren, nach Ablauf des Vertragszeitraumes in den sich anschließenden Vertragsverhandlungen rettungsmittelspezifisch ermittelt werden. Der sich nach diesem Vertrag ergebende Betrag für Mehr- bzw. Mindererlöse je Vertragsjahr wird bei den neu zu vereinbarenden Benutzungsentgelten in der Weise berücksichtigt, dass sich diese entsprechend wertmäßig erhöhen bzw. vermindern. Bewertungszeitraum ist der abgelaufene Vertragszeitraum einschließlich der eventuellen Vertragsverlängerung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages. Bei der Ermittlung der Mehr- bzw. Mindererlöse werden die tatsächlich entstandenen bzw. nicht entstandenen variablen Kosten der Mehr- bzw. Mindereinsätze verrechnet.
5. Die Richtigkeit der Höhe der ausgewiesenen Personalkosten zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung bestätigt der Bevollmächtigte des jeweiligen Durchführenden durch seine Unterschrift (Anlage 1). Sollten die tatsächlichen Personalkosten durch nachweislich bewusst falsche Angaben im KLN während der Vertragslaufzeit unterschritten werden, wird den Kostenträgern die Möglichkeit der Rückforderung dieser Überzahlungen eingeräumt.

Rückforderungen durch die Kostenträger sind auch nach Ablauf dieses Vertrages gemäß gesetzlicher Verjährungsfrist gegenüber dem jeweiligen Durchführenden möglich.
Seite 5 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

§ 7

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

1. Alle Fahrten können nur auf vorherige ärztliche Verordnung (vertragsärztliche Vordrucke - Muster 4 -) durchgeführt werden. Die ärztliche Verordnung ist ein leistungsbegründendes Dokument und als solches zu betrachten. Jede nachträgliche Veränderung, Ergänzung oder Streichung auf der Vorderseite ist nicht statthaft bzw. darf nur vom verordnenden Arzt oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgenommen oder muss von diesem abgezeichnet werden.
Bei Notfalleinsätzen kann die ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
2. Die Notfallrettung mit Notarztindikation wird im Allgemeinen im Rendezvoussystem gestaltet, d.h. der Notarzt gelangt mit dem NEF zum Einsatzort. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, dann ist nur die Abrechnung dieses Fahrzeuges möglich.
3. Fahrten zur ambulanten Behandlung mit dem KTW stehen immer unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger. Davon ausgenommen sind Fahrten zur vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus und zur ambulanten Operation, sofern diese einen stationären Aufenthalt ersetzt.
Die Feststellung der zwingenden medizinischen Notwendigkeit gemäß § 60 SGB V erfolgt durch den verordnenden Arzt.
4. Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus.
Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch medizinische Leistungen vor Ort erbracht (z.B. ambulante Behandlung vor Ort), so ist abweichend von diesem Grundsatz in der Regel nur der Einsatz eines Rettungsfahrzeuges, üblicherweise der des NEF, abrechenbar. Die Umstände, die keinen Transport des Patienten, aber den Einsatz eines oder mehrerer Rettungsmittel, erforderten, sind durch den Notarzt bzw. Rettungsassistenten gegenüber dem Kostenträger nachvollziehbar darzulegen. Die Begründung ist der Rechnung beizufügen.
5. Erfolgreiche Reanimationen sind abrechnungsfähige Einsätze; die Umstände sind vom Notarzt darzulegen. Maßnahmen zur Todesfeststellung sind nicht als erfolglose Reanimation abrechenbar.
6. Verlegungsfahrten werden zu Lasten der Kostenträger nach § 60 Abs.2 Punkt 1 SGB V nur vergütet, wenn die Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus aus zwingenden medizinischen Gründen, wie z.B. in Notfällen erforderlich ist oder wenn die Verlegung mit Einwilligung der zuständigen Krankenkasse erfolgt. Für nicht zwingend medizinisch notwendige bzw. nicht genehmigte Verlegungen besteht für die Kostenträger keine Verpflichtung zur Kostenübernahme.
7. Transporte nach §2 (2) 2.a ThürRettG zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses, auch wenn diese über die Grenze der jeweiligen Gemeinde erfolgen, werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

8. Absicherungen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Einsatz von Rettungsmitteln und/oder Personal aus der Vorhaltung ist nicht statthaft.

Seite 6 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

9. Die Vergütungspflicht der Kostenträger erstreckt sich auf den Personenkreis, der in der gesetzlichen Krankenkasse versichert bzw. mitversichert ist oder anspruchsberechtigt gegenüber einer Berufsgenossenschaft ist.
Sofern der Patient bei Eintreffen des Rettungsmittels bereits verstorben war, gilt das Versicherungsverhältnis nach § 19 SGB V mit dem Todeszeitpunkt als beendet.
10. Bei Transporten von mehreren Personen werden die Entgelte nach § 6 Ziffer 2 bzw. 3 gleichmäßig auf die Anzahl der transportierten Personen verteilt. Analog ist zu verfahren, falls durch die Besatzung eines NEF mehrere Personen am Ereignisort ärztlich versorgt werden.
11. Ausnahmsweise können Krankentransporte mit dem RTW durchgeführt werden, wenn die medizinische und zeitliche Notwendigkeit dies erfordert und ein KTW in der notwendigen Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen als KTW. Die Entscheidung trifft ausschließlich die Zentrale Leitstelle.
12. Leistungen Dritter, der sich der Aufgabenträger/Durchführende zur Erfüllung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben bedient (z.B. Ausleuchtung von RTH-Landeplätzen; Spezialfahrzeug zur Unterstützung beim Transport Schwergewichtiger), sind gegenüber den Kostenträgern nicht direkt abrechenbar. Sie sind Bestandteil der rettungsdienstspezifischen Aufwendungen und bei diesen gesondert nachzuweisen.
13. Nicht über die Leitstelle vermittelte Einsätze des Rettungsdienstes/Krankentransportes werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

§ 8

Rechnungslegung

1. Für die Rechnungslegung gilt § 302 Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit der „Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit 'Sonstigen Leistungserbringern' ...“ vom 9. Mai 1996 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 20. Juli 1996) in der geänderten Fassung durch Beschluss vom 20. November 2006.
2. Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung zwingend notwendig. Änderungen der Institutionskennzeichen sind den Kostenträgern anzuzeigen und mit diesen abzustimmen.
3. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich mit Einzelrechnungen für jeden Versicherten.
4. Neben der Krankenversicherungsnummer, dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Versicherten sind folgende Angaben erforderlich:

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

- IK des Leistungserbringers
- Tag des Transportes
- Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort
- Arztnummer des verordnenden Arztes
- Leitstellenummer

Seite 7 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

-
5. Für die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes sind die Gebührenpositionsnummern auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnisses für Krankentransportleistungen, gültig ab 01.07.2008, gemäß Anlage 3 dieses Vertrages, verbindlich.
 6. Der Rechnung muss die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden. Jede Veränderung der Verordnung, die nicht vom Arzt vorgenommen oder abgezeichnet wurde, wird als Verfälschung des Dokuments angesehen, führt zur Abweisung der eingereichten Rechnung und hat keine Vergütung zur Folge.
Sofern es sich bei RTW- und NEF-Einsätzen zur Entscheidung der Leistungspflicht der Krankenkasse erforderlich macht, ist über den Aufgabenträger vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst auf Anforderung eine Begründung abzugeben.
 7. Bei Behandlung von nicht in der Bundesrepublik Deutschland versicherten Patienten ist der Rechnung ein Nachweis des zuständigen Krankenversicherungsträgers beizufügen. Einzureichen sind folgende Nachweise:
 - a) für Patienten aus EWR – Staaten sowie der Schweiz:
Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte – EHIC - bzw. der provisorischen Ersatzbescheinigung
 - b) für Patienten aus Staaten mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen sind, die jeweiligen Original Anspruchsbescheinigungen.Sofern diese nicht beigelegt werden, erfolgt die Rückgabe der Rechnung.
 8. Das Zahlungsziel richtet sich nach o.g. Richtlinie; es beträgt vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen beim zuständigen Kostenträger/bei der zuständigen Krankenkasse bzw. einer von ihr benannten Abrechnungsstelle.
 9. Gerät eine Krankenkasse in Zahlungsverzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden (§ 288 Abs. 1 BGB).

§ 9

Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01.06.2012 in Kraft und endet am 31.05.2013.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt. Die Kündigung muss allen anderen Vertragspartnern spätestens am 1. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

§ 10

Moratorium

1. Für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung vereinbaren die Vertragspartner dessen Fortgeltung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages, längstens bis zum Ende des Quartals, das dem Quartal des Wirksamwerdens der Kündigung folgt. Eine weitere sinngemäße Fortgeltung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Vertragsparteien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Vertrages, unverzüglich ernsthaft und nachhaltig Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufzunehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.
2. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall einander verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt bzw. den Vertrag entsprechend anzupassen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

Seite 9 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im
Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Chemnitz, Erfurt den 06.06.2012

.....
AOK PLUS

.....
Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

.....
DRK - Kreisverband Erfurt e.V.

.....
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....
ASB- Kreisverband Erfurt e.V.

.....
IKK classic
HV Erfurt

.....
JUH e.V.
Regionalverband Mittelthüringen

.....
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV) – Landesverband Mitte

.....
MHD gemeinnützige GmbH

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Ambulanz Erfurt GmbH

AOK PLUS

00248391.doc

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

Anlage 2 zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Monat:

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

Anlage 3 zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Gebühren- Positions.-Nr.	Beschreibung
4 1 12 20	KTW Einpers. von/zur ärztlichen Behandlung
4 2 66 20	KTW Mehrpers. von/zur ärztl. Behandlung., anteilige Berechnung
4 1 12 01	KTW zur stationären, teilst., vor-oder nachstationären Behandlung
4 1 13 01	KTW von stationärer, teilst., vor-oder nachstationären Behandlung
4 2 66 01	KTW von/zur stationären.,teilst., vor-oder nachst. Behandl., ant. Berechnung
4 1 12 02	KTW von/zur Rehabilitationseinrichtung
4 1 12 10	KTW von/zur ambulanten OP
4 1 12 52	KTW von/zur Dialyse
4 2 66 52	KTW von/zur Dialyse, anteilige Berechnung
4 1 12 03	KTW Verlegung
4 2 66 03	KTW Mehrpers. Verlegung, anteilige Berechnung
3 1 12 01	RTW Einpersonentransport
3 1 12 02	RTW von/zur Rehabilitationseinrichtung
3 0 12 40	RTW Einpers. Behandlung vor Ort
3 1 12 03	RTW Verlegung
3 2 66 01	RTW Mehrpers., anteilige Berechnung
3 0 66 40	RTW Mehrpers. Behandlung vor Ort, anteilige Berechnung
2 0 12 00	NEF Versorgung einer Person
2 0 12 40	NEF als <u>alleiniges</u> Rettungsmittel, Versorgung einer Person
2 0 66 00	NEF Versorgung mehrerer Personen
2 0 66 40	NEF als <u>alleiniges</u> Rettungsmittel, Vers. mehrerer Personen
2 9 00 00	NEF Lyse

Protokollnotiz

zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt vom 06.06.2012

Die Protokollnotiz ist Bestandteil des o.g. Vertrages.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.04.1998 (Az.: B 3 KR 14/96 R), welchem ein Sachverhalt der Ungleichbehandlung von Erbringern rettungsdienstlicher Leistungen zugrunde lag, seien unter „Fahrten von Rettungsdiensten“ i. S. v. § 60 Abs. 2 Satz 3 SGB V, die von der Einziehung des Versichertenanteiles durch den Transporteur befreit sind, lediglich Rettungsfahrten im funktionellen Sinne zu verstehen. Im Bereich des qualifizierten Krankentransportes bestehe hingegen kein Grund von der vorherigen Einziehung des Selbstkostenanteils des Versicherten abzusehen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorherige Einziehung des Versichertenanteiles bei Fahrten des Krankentransports durch den Aufgabenträger des Rettungsdienstes bzw. die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Durchführenden zum einen verbunden ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand, der die Kosten im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt maßgeblich beeinflussen würde.

Zum anderen würde eine derartige Verfahrensweise einhergehen mit nicht abwägbaren Irritationen, da weder der Aufgabenträger bzw. die Durchführenden des Rettungsdienstes noch gar die Mitglieder der vertragschließenden Krankenkassen selbst, die Frage der Zuzahlungspflicht bzw. einer Zuzahlungsbefreiung abschließend beantworten können. Hierüber haben allein die vertragschließenden Krankenkassen zu befinden.

Der Aufgabenträger des Rettungsdienstes tritt daher, auch Namens und im Auftrage der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Durchführenden, sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen an die Mitglieder der vertragschließenden Krankenkassen gerichteten Zuzahlungsansprüche gem. § 60 Abs. 2 SGB V an die jeweilige Krankenkasse ab.

Die vertragschließenden Krankenkassen nehmen zur Vermeidung einer Erhöhung der Kosten im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt sowie zur Vermeidung eigenen Verwaltungsmehraufwandes die Abtretung an.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass vorgenannte Abtretungsvereinbarung gebunden ist an den Bestand des o. g. Vertrages.

Drucksache 1159/12 - Vertragsentwurf

Seite 2 der Protokollnotiz über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im
Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt vom 06.06.2012

Chemnitz, Erfurt den 06.06.2012

.....
AOK PLUS

.....
Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

.....
DRK - Kreisverband Erfurt e.V.

.....
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....
ASB- Kreisverband Erfurt e.V.

.....
IKK classic
HV Erfurt

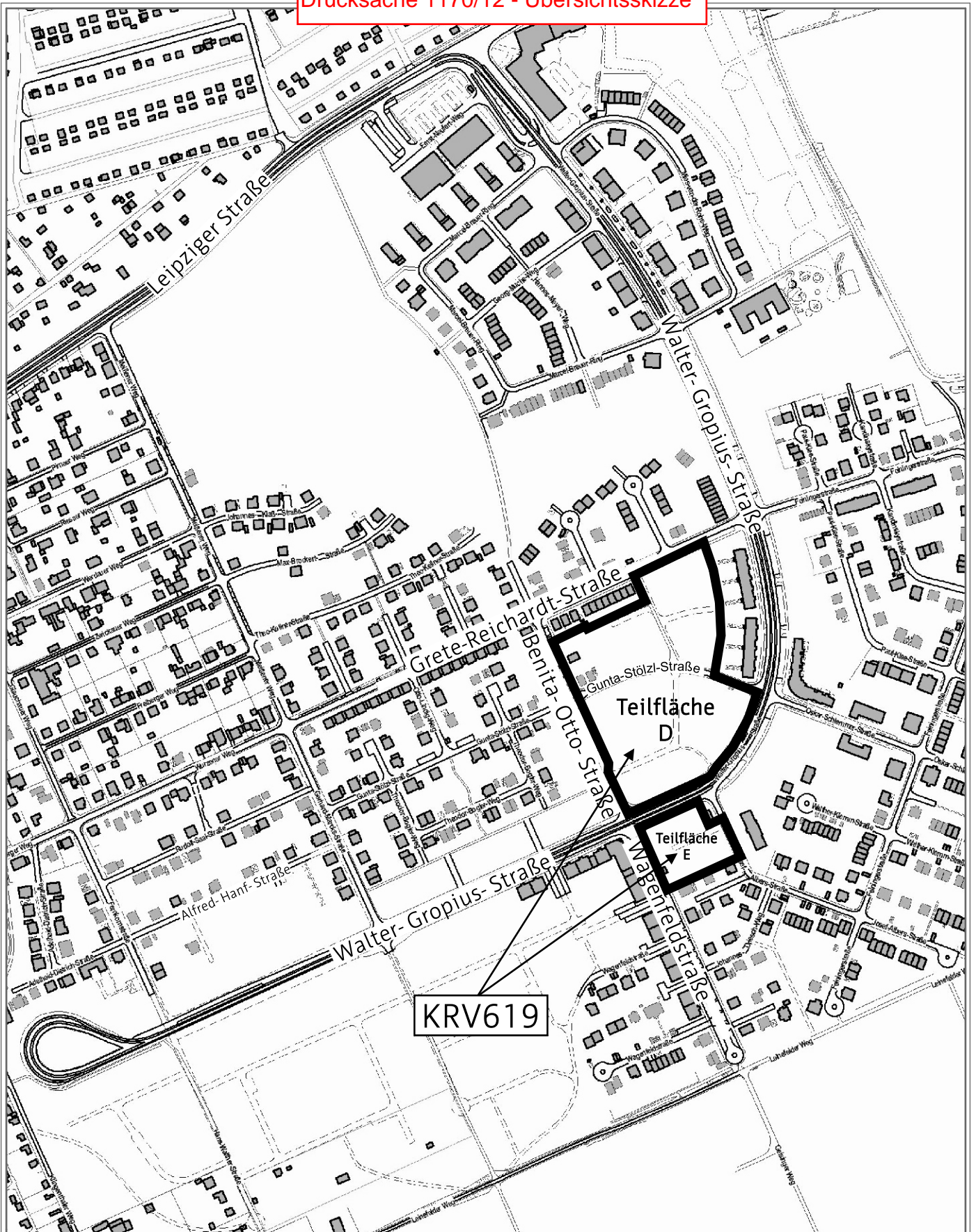
.....
JUH e.V.
Regionalverband Mittelthüringen

.....
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV) – Landesverband Mitte

.....
MHD gemeinnützige GmbH

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Ambulanz Erfurt GmbH



Bebauungsplan KRV619

“Wohngebiet Ringelberg
- Teilfläche <D>, <E>“

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Juni 2012

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

ega GmbH

Wirtschaftsplan 2012

Stand: 30.05.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Erfolgsplan 2012
2. Vermögens- und Stellenplan 2012
3. mittelfristiger Erfolgsplan
4. mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan
5. Investitionsprogramm
6. Erläuterungen

WIRTSCHAFTSPLAN 2012

I. ERFOLGSPLAN		Plan 2011 TEUR	Ist 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2012 TEUR aktualisiert
1.	Umsatzerlöse	2.276,3	1.784,5	1.935,6	1.765,6
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,0		0,0	0,0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	2,2	0,0	0,0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	239,1	395,0	428,1	293,1
	davon Auflösung von Sonderposten	99,1	99,4	99,1	99,1
5.	Materialaufwand	2.026,4	2.228,6	1.726,6	1.770,6
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	946,5	982,8	883,1	927,1
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.079,9	1.245,8	843,5	843,5
6.	Personalaufwand	2.048,5	2.067,3	2.098,2	2.098,2
	a) Löhne und Gehälter	1.694,4	1.715,2	2.057,6	1.730,8
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen	354,1	352,2	40,6	367,4
	davon Altersversorgung	20,0	19,9	22,2	22,2
7.	Abschreibungen	606,1	580,3	655,1	641,0
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	606,1	580,3	655,1	641,0
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufverm., wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen erhalten				
	davon nach § 253 abs. 3 Satz 3 HGB				
	c) Sonderabschreibungen				
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.766,6	1.991,5	1.637,6	1.682,1
9.	Erträge aus Beteiligungen				
10.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
11.	Erträge aus Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermög.				
12.	Zinsen und ähnliche Erträge	15,0	2,1	3,0	3,0
	davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen				
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
14.	Aufwendungen aus Verlustübernahme				
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87,5	51,7	183,2	142,0
	davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen		6,9	7,3	7,3
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4.004,7	-4.735,5	-3.934,0	-4.272,1
17.	außerordentliche Erträge				
18.	außerordentliche Aufwendungen				
19.	außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
21.	sonstige Steuern	16,8	21,7	19,1	19,1
22.	Jahresgewinn/ Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-4.021,5	-4.757,3	-3.953,1	-4.291,2
23.	Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	4.021,5	4.757,3	3.953,1	4.291,2
24.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	0,0	0,0	0,0

II. VERMÖGENSPLAN	Plan 2011 TEUR	Ist 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2012 TEUR aktualisiert
A: Finanzierungsbedarf				
Tilgung von Finanzkrediten	0,0	0,0	300,0	300,0
Investitionen	2.115,9	1.991,4	720,0	1.279,0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.264,6	1.104,1	0,0	129,0
Anlagenabgang				
Ertrag aus Auflösung Sopo Zuschüsse	99,1	99,4	99,1	99,1
Ertrag aus Auflösung BKZ				
Verlustdeckung	4.021,5	4.757,3	3.953,1	4.291,2
Summe Finanzierungsbedarf	7.501,1	7.952,2	5.072,2	6.098,2

B: Deckungsmittel				
Abschreibungen	606,1	580,3	655,1	641,0
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau Umlaufvermögen	0,0	0,0	396	0,0
Kredite	3.000,0	3.000,0		700,0
Jahresüberschuss	0,0	0,0		
Fördermittel (LVA + BKZ)				
Zuschuß von der EU				
Zuschuß vom Bund				
Zuschuß vom Freistaat				
Zuschuß von der Stadt aus				
a) Verwaltungshaushalt				
b) Vermögenshaushalt				
Zuschüsse v. Dritten				
Verlustdeckung Gesellschafter	3.895,0	4.371,9	4.021,5	4.757,3
Summe Deckungsmittel	7.501,1	7.952,2	5.072,2	6.098,2

III. STELLENPLAN	Plan 2011 VbE	Ist 2011 VbE	Plan 2012 VbE bestätigt	Plan 2012 VbE aktualisiert
Mitarbeiter	52,2	50,2	49,1	49,1
geringfügig Beschäftigte	0,9	4,2	2,9	2,9

MITTELFRISTIGER ERFOLGSPLAN

	I. ERFOLGSPLAN	Plan 2011 TEUR	Ist 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2012 TEUR aktualisiert	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR
1.	Umsatzerlöse	2.276,3	1.784,5	1.935,6	1.765,6	1.914,6	1.914,6	1.914,6	1.914,6
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,0							
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	2,2						
4.	Sonstige betriebliche Erträge	239,1	395,0	428,1	293,1	292,9	292,8	281,2	278,9
	davon Auflösung von Sonderposten	99,1	99,4	99,1	99,1	98,9	98,8	87,2	84,9
5.	Materialaufwand	2.026,4	2.228,6	1.726,6	1.770,6	1.703,2	1.709,7	1.711,3	1.713,9
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	946,5	982,8	883,1	927,1	859,7	866,2	867,8	870,4
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.079,9	1.245,8	843,5	843,5	843,5	843,5	843,5	843,5
6.	Personalaufwand	2.048,5	2.067,3	2.098,2	2.098,2	2.082,1	2.071,1	2.105,5	2.146,6
	a) Löhne und Gehälter	1.694,4	1.715,2	2.057,6	1.730,8	1.698,1	1.687,0	1.715,6	1.749,5
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen davon Altersversorgung	354,1 20,0	352,2 19,9	40,6 22,2	367,4 22,2	383,9 44,1	384,1 43,8	389,8 43,6	397,1 44,1
7.	Abschreibungen	606,1	580,3	655,1	641,0	674,5	680,5	662,2	646,3
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	606,1	580,3	655,1	641,0	674,5	680,5	662,2	646,3
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufverm., wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen erhalten davon nach § 253 abs. 3 Satz 3 HGB								
	c) Sonderabschreibungen								
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.766,6	1.991,5	1.637,6	1.682,1	1.669,9	1.487,0	1.486,1	1.491,5
9.	Erträge aus Beteiligungen								
10.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen								
11.	Erträge aus Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermög.								
12.	Zinsen und ähnliche Erträge	15,0	2,1	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen								
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen								
14.	Aufwendungen aus Verlustübernahme								
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87,5	51,7	183,2	142,0	169,2	164,9	262,9	262,3
	davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen		6,9	7,3	7,3	3,4	5,7	3,9	2,0
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4.004,7	-4.735,5	-3.934,0	-4.272,1	-4.088,3	-3.902,9	-4.029,1	-4.064,0
17.	außerordentliche Erträge								
18.	außerordentliche Aufwendungen								
19.	außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag								
21.	sonstige Steuern	16,8	21,7	19,1	19,1	19,1	19,1	19,1	19,1
22.	Jahresgewinn/ Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-4.021,5	-4.757,3	-3.953,1	-4.291,2	-4.107,4	-3.922,0	-4.048,2	-4.083,1
23.	Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	4.021,5	4.757,3	3.953,1	4.291,2	4.107,4	3.922,0	4.048,2	4.083,1
24.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Stand: 30.05.2012

	Plan 2011 TEUR	Ist 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2012 TEUR aktualisiert	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR
II. Vermögensplan								
A: Finanzierungsbedarf								
Tilgung	0,0	0,0	300,0	300,0	440,0	440,0	1.200,0	2.700,0
Investitionen	2.115,9	1.991,4	720,0	1.279,0	1.150,0	1.040,0	260,0	90,0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.264,6	1.104,1		129,0		3.087,1		
Anlagenabgang								
Ertrag aus Auflösung Sopo Zuschüsse	99,1	99,4	99,1	99,1	98,9	98,8	87,2	84,9
Ertrag aus Auflösung BKZ								
Verlustdeckung	4.021,5	4.757,3	3.953,1	4.291,2	4.107,4	3.922,0	4.048,2	4.083,1
Summe Finanzierungsbedarf	7.501,1	7.952,2	5.072,2	6.098,2	5.796,3	8.587,9	5.595,4	6.958,0

B: Deckungsmittel								
Abschreibungen	606,1	580,3	655,1	641,0	674,5	680,5	662,2	646,3
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau des Umlaufvermögens	0,0		395,6		830,6		1.011,2	963,5
Kredite	3.000,0	3.000,0	0,0	700,0	0,0	3.800,0	0,0	1.300,0
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fördermittel (LVA + BKZ)								
Zuschuss von der EU								
Zuschuss vom Bund								
Zuschuss vom Freistaat								
Zuschuss von der Stadt Erfurt								
a) Verwaltungshaushalt								
b) Vermögenshaushalt								
Zuschüsse v. Dritten								
Verlustdeckung Gesellschafter	3.895,0	4.371,9	4.021,5	4.757,3	4.291,2	4.107,4	3.922,0	4.048,2
Summe Deckungsmittel	7.501,1	7.952,2	5.072,2	6.098,2	5.796,3	8.587,9	5.595,4	6.958,0

III. STELLENPLAN	Plan 2011 VbE	Ist 2011 VbE	Plan 2012 VbE bestätigt	Plan 2012 VbE aktualisiert	Plan 2013 VbE	Plan 2014 VbE	Plan 2015 VbE	Plan 2016 VbE
Mitarbeiter	52,2	50,2	49,1	49,1	46,3	46,3	46,3	46,3
geringfügig Beschäftigte	0,9	4,2	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9

Stand: 30.05.2012

Investitionsprogramm

	Gesamtkosten T EUR (2012-2016)	bisher finanziert T EUR	Ist 2011 T EUR	Plan 2012 T EUR bestätigt	Plan 2012 T EUR aktualisiert	Plan 2013 T EUR	Plan 2013 T EUR aktualisiert	Plan 2014 T EUR	Plan 2015 T EUR	Plan 2016 T EUR
1. Art der Investitionen										
1.1 Park	1.965,0	0,0	551,0	375,0	375,0	560,0	560,0	960,0	60,0	10,0
1.2 Gebäude	1.124,0	0,0	1.249,1	175,0	734,0	230,0	390,0	0,0	0,0	0,0
1.3 Arbeits- und Transporttechnik	730,0	0,0	191,3	170,0	170,0	200,0	200,0	80,0	200,0	80,0
Investitionen	3.819,0	0,0	1.991,4	720,0	1.279,0	990,0	1.150,0	1.040,0	260,0	90,0

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2012

Stand: 30.05.2012

I. Erfolgsplan

1. Umsatzerlöse **1.766 TEUR**

Die Umsatzerlöse beinhalten

Eintritt Park	886 TEUR
Eintritt Ausstellungen, Veranstaltungen	452 TEUR
Erlöse Zierpflanzen	42 TEUR
Erlöse Dekoleistungen	45 TEUR
Sonstige Erlöse Park	132 TEUR
Vermietung Hallen, Freiflächen	85 TEUR
Vermietung Gastronomie	89 TEUR
Erlöse Catering	35 TEUR

4. Sonst. betriebliche Erträge **293 TEUR**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten

Auflösung Sonderposten	99 TEUR
Sponsoring	29 TEUR
ega express	25 TEUR
Souvenierverkauf	55 TEUR
andere betriebliche Erträge	85 TEUR

5. Materialaufwand **1.771 TEUR**

Der Materialaufwand enthält

Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	927 TEUR
Strombezug	155 TEUR
Erdgas	90 TEUR
Wasser	105 TEUR
Abwasser	99 TEUR
Brenn- und Treibstoffe	75 TEUR
sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe	51 TEUR
Material-Direktverbrauch	292 TEUR
Vorräte	61 TEUR

Aufwendungen für bezogene Leistungen	844 TEUR
Fremdleistung für Instandhaltung	193 TEUR
Mieten/Leasing Maschinen u. ä.	30 TEUR
Leihmitarbeiter Hauptleistung	299 TEUR
sonstige Fremdleistungen	322 TEUR

6. Personalaufwand 2.098 TEUR

Das Unternehmen wird im Jahr 2012 insgesamt (Stichtag) 49,1 VbE beschäftigen.

Gehalt 1.731 TEUR
Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen 367 TEUR

7. Abschreibungen 641 TEUR

8. Sonst. betriebliche Aufwendungen 1.682 TEUR

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten

Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge 64 TEUR
Versicherungen 22 TEUR
Bürobedarf, Drucksachen 12 TEUR
Postaufwand 34 TEUR
Werbung und Inserate 285 TEUR
Reiseaufwand 14 TEUR
Reparatur Gebäude und bauliche Anlage 207 TEUR
Reinigung Gebäude und bauliche Anlagen 35 TEUR
Bewachungskosten 83 TEUR
Dienstleistungen Service 300 TEUR
Dienstleistungen Technische Service 27 TEUR
Dienstleistungen Bsys 118 TEUR
Personaldienstleistungen 38 TEUR
andere Dienstleistungen 143 TEUR
Service-Leistung SWE 55 TEUR
Vergütung Aufsichtsrat 11 TEUR
Ausbildung Azubi 141 TEUR
Weiterbildung 20 TEUR
sonstige betriebliche Aufwendungen 73 TEUR

12. Zinsen und ähnliche Erträge 3 TEUR
davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen 0 TEUR

15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 142 TEUR
davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen 7 TEUR

16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit -4.272 TEUR

21. sonstige Steuern 19 TEUR

22. Jahresgewinn/ Jahresverlust vor Ergebnisabführung -4.291 TEUR

23. Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH 4.291 TEUR

24. Jahresgewinn/Jahresverlust 0 TEUR

II. Vermögensplan

Im vorliegenden Vermögensplan sind Investitionen in Höhe von **1.279 TEUR** enthalten.

Im Geschäftsjahr 2012 besteht ein Finanzbedarf von insgesamt **6.098 TEUR**.

Darin sind **300 TEUR** zur Tilgung von bestehenden Darlehen enthalten.

Zur Deckung des Finanzbedarfs ist eine Kreditaufnahme von **700 TEUR** geplant.